

SATZUNG

der Stadt Paderborn

über die Gewährung von Verdienstausfallersatz und Auslagenersatz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn

vom 20.12.1999

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV. NW. 2023) sowie des § 12 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122/ SGV. NW. 213), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn haben nach § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Stadt Paderborn Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Paderborn entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstausfall ist für höchstens 10 Stunden pro Tag zu gewähren.

§ 2

Höhe des Verdienstausfalls

- (1) Hinsichtlich der Höhe des Verdienstausfalles (Regelstundensatz) gelten die entsprechenden Vorschriften für Ratsmitglieder gem. der Hauptsatzung der Stadt Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anstelle dieses Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen.
- (3) Die Verdienstausfallpauschale darf den für Ratsmitglieder nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Paderborn in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 3
Auslagenersatz/Kinderbetreuungskosten

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Paderborn haben nach § 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Stadt Paderborn.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- *1) (3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 8,00 Euro je Stunde gewährt.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflicht zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsfall vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 05.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002